

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Preussischen Lande jüngerer Linie.

No. 48.

Nr. 76. Landesherliche Verordnung, das Verhalten bei Rettung verunglückter oder schielotobter Personen betr. d. d. 18. Sep 1835.

Von Gottes Gnaden, Wir Heinrich der Zwei und Sechzigste, Stammes Kesteter, und Wir Heinrich der Zwei und Siebzigste, der Jüngern Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein. &c. &c. &c.

haben Uns bewogen gefunden, hinsichtlich des Verhaltens bei Rettung verunglückter oder schielotobter Personen, Folgendes zu verordnen.

§. 1.

Jeder Unserer Unterthanen hat die Verpflichtung, wenn er einen Menschen in Lebensgefahr, oder schon in einem todähnlichen Zustande findet, zur Rettung desselben ohne Verzug, soweit es irgend möglich ist, die Mittel anzuwenden, die in der diese Verordnung angehängten Bezeichnung vorgeschrieben sind; sobald hierzu die Mitwirkung Anderer erforderlich ist, sind die zur Hilfe nöthigen Personen, vornehmlich Aezte und Wundarzt, auf das Schleunigste herbeizurufen.

Ausgegeben den 21. December 1835.